



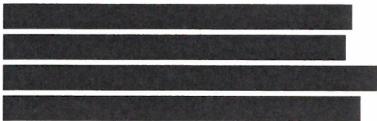
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat 311
Ministerialrat Dirk Mahlberg
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

vorab per Mail:



Berlin, 29.01.2019

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG)

Referentenentwurf vom 18.12.2018

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mahlberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gibt zu dem Referentenentwurf eines Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) folgende Stellungnahme ab.

Vorab sei angemerkt, dass der Referentenentwurf am 19.12.2018 vorgelegt, eine Frist zur Stellungnahme jedoch nur bis zum 08.01.2019 gesetzt worden ist. Zudem ist bereits am 30.01.2019 ein Kabinettsbeschluss beabsichtigt.

Über diesen Zeitplan muss ich Ihnen meine große Verwunderung aussprechen. Die Rechtsanwaltskammern sind nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) die zuständige Stelle für den Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Aufgrund dieser äußerst kurz bemessenen Frist war es der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nicht möglich, die Auffassung aller 28 regionalen Kammern fristgerecht einzuholen. Bei einem solch wichtigen Gesetzgebungsvorhaben sollte aber auch die Auffassung der BRAK als ein Vertreter der freien Berufe nicht unberücksichtigt bleiben.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Jedoch finden die berufsschulischen Abläufe bei der Neuregelung der Teilzeitberufsausbildung zu wenig Berücksichtigung, das Augenmerk liegt hier zu stark auf der Gewährleistung der betrieblichen Einbindung. Nach Auffassung der BRAK besteht hier noch Nachbesserungsbedarf.

3. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, §§ 34, 88 BBiG n. F.

Die in den §§, 34, 88 BBiG n. F. vorgenommenen Änderungen für das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bedeutet einen deutlichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern als zuständige Stellen. Der Referentenentwurf greift auch an dieser Stelle nach Ansicht der BRAK zu kurz. Die BRAK regt an, dass als Konsequenz der Digitalisierung den zuständigen Stellen – entsprechend dem System „Azubi-Vertrag-Online“ der Steuerberaterkammern – eine Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden sollte, in der für alle das Verzeichnis erforderlichen Angaben digital erfasst werden können.

4. Prüfungsausschuss, Prüferdelegation, § 39 BBiG n. F.

Die für den Prüfungsausschuss neu geschaffene Möglichkeit nach § 39 Abs. 2 BBiG n. F., die Abnahme und Bewertung der Abschlussprüfung an eine Prüferdelegation übertragen zu können, wird grundsätzlich begrüßt. Denn in der Tat ist es für die Rechtsanwaltskammern zunehmend schwieriger, ehrenamtlich tätige Prüferinnen und Prüfer zu gewinnen.

Allerdings ist der Einsatz einer Prüferdelegation für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsfachwirte im Referentenentwurf zu abstrakt geregelt. Die Umsetzung in der Praxis ist hier nach Ansicht der BRAK unklar, wie beispielsweise die Handhabung im Falle einer Prüfungsanfechtung.

5. Berufliche Fortbildung, §§ 53 ff. BBiG n. F.

Das Ziel der Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildungen“ als höher qualifizierende Berufsausbildung sowie die Vereinheitlichung und die Vergleichbarkeit durch Einführung gleichlautender Fortbildungsbezeichnungen wird grundsätzlich begrüßt. So werden die drei beruflichen Fortbildungsstufen grundsätzlich befürwortet. Denn auch nach Auffassung der BRAK wird dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung geleistet und steigert ihre Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit.

Die BRAK gibt jedoch zu bedenken, dass hierzu weitere spezifische Hinweise für die jeweiligen Bereiche fehlen. Insofern wäre die BRAK um weiterführende Informationen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar